

Beschränkung von Barzahlungen



Händler
Dienstleister
Immobilien
Edelmetalle
Schrotthändler

Verkäufe durch Händler und Dienstleister

Grenzbetrag = 3.000 Euro

Es wird danach unterschieden, ob der Preis des Verkaufs oder der Dienstleistung 3.000 Euro übersteigt oder nicht:

Liegt der Preis – ggf. Inkl. MwSt. – **unter 3.000 Euro**, so darf der Kunde die Gesamtsumme bar zahlen.

Zum Beispiel: Ein Kunde kauft beim Händler einen Gebrauchtwagen für 2.999 Euro. Er darf alles bar zahlen.

Beträgt der Preis **3.000 Euro oder mehr**, so dürfen bis 10% des Preises bei einem Höchstbetrag von 3.000 Euro bar bezahlt werden.

Beispiele

- *Ein Kunde lässt das Dach seiner Wohnung für 5.200 Euro renovieren. Er darf höchstens 520 Euro bar zahlen (10% von 5.200 Euro).*
- *Ein Kunde kauft beim Händler einen Wagen für 40.000 Euro. Er darf höchstens 3.000 Euro bar zahlen.*

Achtung!

Sie dürfen einen Verkauf nicht künstlich in verschiedene Teile von weniger als 3.000 Euro aufteilen, um die Beschränkung zu umgehen!

Einschränkung der Barzahlungen



**Neue Grenzbeträge seit dem 1. Januar
2014**

Verkauf von Immobilien

Barzahlungen verboten!

Für jedermann verboten: Käufer oder Verkäufer, Privatperson oder Händler



© Dmitry - Fotolia.com

Einkäufe durch einen Edelmetallhändler

Grenzbetrag = 3.000 Euro

Es wird danach unterschieden, ob der Einkaufspreis 3.000 Euro übersteigt oder nicht.

Liegt der Einkaufspreis – ggf. Inkl. MwSt. – **unter 3.000 Euro**, so darf der Händler die Gesamtsumme bar zahlen.

Beträgt der Einkaufspreis **3.000 Euro oder mehr**, so dürfen bis 10% des Preises bei einem Höchstbetrag von 3.000 Euro bar bezahlt werden.

Zum Beispiel: Eine Privatperson verkauft an einen Goldkäufer alte, goldene Schmuckstücke im Wert von 4.000 Euro. Eine Barzahlung bis 400 Euro (10% von 4.000 Euro) ist erlaubt.

Ankauf von Kupferkabeln durch einen Schrotthändler

Barzahlungen verboten!

Verkäufe durch eine Privatperson

Keine Beschränkung, außer für den Verkauf von Gebäuden (0 Euro) wie auch für den Verkauf von Edelmetallen (3.000 Euro) und Kupferkabeln (0 Euro) an einen Händler.

Zum Beispiel: Eine Privatperson darf beim Verkauf eines Gebrauchtwagens im Wert von 100.000 Euro die Gesamtsumme in Bargeld annehmen, egal ob der Käufer Händler ist oder nicht.

• Kontrollen

Die Generaldirektion Wirtschaftsinspektion beim FÖD Wirtschaft führt regelmäßig Kontrollen durch.

Die Kontrolleure dürfen alle Buchungsbelege und geschäftlichen Belege von Händlern oder Dienstleistern einsehen.

• Sanktionen

Den Parteien kann eine Geldbuße von höchstens 10% der unberechtigterweise bar bezahlten Summe auferlegt werden. Dieses Bußgeld darf allerdings nicht mehr als 1.350.000 Euro betragen.

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer sind für die Zahlung der Strafe verantwortlich.



© PhotoSG - Fotolia.com

- Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Art. 20, 21, 41)
- Gesetz vom 20. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (Art. 69, 70, 71)

Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, K.M.U., Mittelstand & Energie

City Atrium C

Rue du Progrès 50

1210 Brüssel

Webseite

<http://economie.fgov.be>

Contact Center

Tel. (kostenlos): 0800 120 33

E-Mail: info.eco@economie.fgov.be

Verantwortlicher Herausgeber: Jean-Marc Delporte
Unternehmensnummer: 0314 595 348

E7/0442-14



© jogyx - Fotolia.com